

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

30. August 2023

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und Umsetzung im Anwaltsgesetz; Delegation der Zuständigkeit zugunsten des Bundesrates für völkerrechtliche Verträge im Bereich des Medizinalberufegesetzes, des Gesundheitsberufegesetzes, des Psychologieberufegesetzes und des Anwaltsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zu obengenannter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese gerne wahr.

Dem Regierungsrat sind Rechtssicherheit, Kontinuität am Arbeitsmarkt und auch die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen wichtige Anliegen. Er unterstützt deshalb die dauerhafte Verankerung der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Dies entspricht einer Angleichung der bewährten Praxis mit der Europäischen Union (EU) und einer Festigung der derzeit geltenden Übergangslösung, die nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs (Brexit) notwendig geworden ist.

In Anbetracht des stark akademisch geprägten britischen Bildungssystems ist es dem Regierungsrat ein besonderes Anliegen, dass Schweizer Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung – insbesondere auch im Gesundheitsbereich – weiterhin als gleichwertig anerkannt bleiben. Mit dem vorgeschlagenen Abkommen wird diese Anerkennung fortgeführt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Bund dies auch in Zukunft gewährleisten wird.

Ergänzend soll aber darauf hingewiesen werden, dass die Zulassung zur Erbringung von sozialversicherungsrechtlichen Leistungen nicht vom Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erfasst ist. Bei der Ärzteschaft wird nebst der Bewilligung regelmässig auch um eine Zulassung zur Berechtigung von sozialversicherungsrechtlichen Leistungen ersucht. Die Zulassung betreffend kann aufgrund der geltenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) bei Anerkennung von ausländischen Abschlüssen keine Gleichwertigkeit mit inländischen Ausbildungsabsolventen gewährleistet werden (vgl. Art. 37 Abs. 1 KVG). Im Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU, welche ebenso eine Gleichwertigkeit zwischen in- und ausländischen Abschlüssen postuliert, liess sich diese Einschränkung der Gleichbehandlung gestützt auf Art. 5 Anhang I des FZA rechtfertigen. Im vorliegenden Abkommen findet sich keine entsprechende Ergänzung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- guillaume.hellmueller@sbfi.admin.ch